

Informationen zur Binnenmarktrelevanz

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EG-Vertrag) regelt den

- Grundsatz des freien Warenverkehrs
- Grundsatz der Niederlassungsfreiheit
- Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit
- Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

Ziel der Europäischen Union ist die Herstellung eines Europäischen Binnenmarktes für Waren und Dienstleistungen.

Ziffer 4.2 der Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben regelt:

Bei Begünstigten als öffentliche Auftraggeber im Sinne § 98 GWB ist grundsätzlich bei Aufträgen nach

- VOB und Nettoauftragswert ≥ 10.000 Euro
- VOL und Nettoauftragswert ≥ 5.000 Euro
- freiberufliche Leistungen ≥ 20.000 Euro (z.B. Planungsleistungen)

von einer Binnenmarktrelevanz auszugehen. Eine öffentliche Bekanntmachung der Aufträge ist notwendig.

Beim Verzicht der Veröffentlichung binnenmarktrelevanter Aufträge sind die besonderen Umstände, die gegen ein grenzüberschreitendes Interesse sprechen in einer umfassenden Begründung darzulegen und bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Für die Region „Silbernes Erzgebirge“ kann auf Grund der Grenznähe immer von einer Binnenmarktrelevanz ausgegangen werden.

Es ist ein angemessener Grad von Öffentlichkeit herzustellen. Es besteht die Pflicht zur Transparenz, zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Die in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassenen Unternehmen müssen vor der Vergabe angemessenen Zugang zu Informationen über den jeweiligen Auftrag haben, so dass sie ggf. ihr Interesse am Auftrag bekunden können.

Bekanntmachung

- Auftragsgegenstand
- Auftragswert
- gängige Praxis im entsprechenden Wirtschaftszweig
- Diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstandes
- gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer_innen aller Mitgliedsstaaten
- gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen
- Angemessene Fristen
- Transparenter und objektiver Ansatz

Mögliche Medien für eine Bekanntmachung sind:

- Internet:
 - Bekanntmachung auf der Website des Auftraggebers über einen angemessenen Zeitraum
 - Vergabebekanntmachungen auf geschaffenen Portalen
- nationale Amtsblätter, Ausschreibungsblätter,
- regionale oder überregionale Amtsblätter, Zeitungen und Fachpublikationen
- Lokale Medien
- Amtsblatt der Europäischen Union / die TED-Datenbank

Die Einhaltung der Beachtung der Binnenmarktrelevanz ist nachzuweisen, z. B. durch einen Screenshot der Internetseite, durch Presseveröffentlichungen

Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Binnenmarktrelevanz

Können erforderliche Nachweise nicht erbracht oder liegen Verstöße gegen die Anforderungen an transparente und diskriminierungsfreie Bekanntmachung vor, erfolgt eine Sanktionierung der Ausgaben der betreffenden Aufträge in Höhe von 25 Prozent.

Bsp. Kosten für ein Straßenbauvorhaben:

Gesamtplanungskosten	115.000 €	115.000 €
Binnenmarktrelevanz beachtet	ja	nein
Abzug	0 %	25%
Förderbare Kosten	115.000 €	86.250 €
Höhe der Förderung	65 %	65 %
Fördersumme	74.750 €	56.062,50 €
Differenz		18.687,50 €